



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt

██████████
Baurconsult
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt

Name

██████████
Telefon

██████████
Telefax

██████████
E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
101184

Unser Zeichen
L.2-4611-33-1-1/ En

Schweinfurt, 09.03.2026

8. Änderung Flächennutzungsplan Bereich „Am Felsenhof“ Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Bauort:

Gemarkung: Bergheinfeld

Flur-Nr.: 2681, 2680, 2679, 2678, 2677, 2676, 2698, 2699, 2700, 2701

Bauherr: GESI Green Energy Storage Initiative SE

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt nimmt wie folgt Stellung zum vorgelegten Vorentwurf.

Bewirtschafter, der von Planung betroffenen Grundstücke, sollten möglichst frühzeitig auf den Flächenverlust hingewiesen werden. Inwieweit noch längerfristige Pachtverträge mit Anspruch auf Pachtaufhebungsentschädigung bestehen, ist dem Amt nicht bekannt, sollte aber geklärt werden.

Grundsätzlich sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, auf denen ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bekannt bzw. zu erwarten ist, nicht überplant werden.

Für die geplante Änderung des Gewerbegebietes wird überdurchschnittlich ertragsfähiges Ackerland in Anspruch genommen.

Seite 1 von 3

In Bayern verschwinden täglich etwa 12 ha durch Überbauung. Weitere Flächen werden für Ausgleichsmaßnahmen für diesen Flächenverbrauch benötigt. Dieses Land wird i.d.R. aus dem Flächenpool der landwirtschaftlichen Nutzflächen entnommen. Insbesondere heimischer Acker ist ein knappes Gut, das für unsere Ernährungssicherung unverzichtbar ist. Neben dem Grundsatz möglichst wenig Flächen zu verbrauchen, muss auch darauf geachtet werden, dass besonders die ertragreichsten Böden möglichst komplett vor einer Überbauung geschont werden und für die Nahrungsmittelerzeugung nutzbar bleiben. Flächen mit überdurchschnittlichen Bodenbonitäten innerhalb des Plangebietes sollen für die Lebensmittelerzeugung freigehalten und nicht überbaut werden.

Flächenverlust und Bodenqualität:

Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Es werden hier überdurchschnittlich ertragsfähige Ackerflächen (Bodenzahl 72) überplant. Flächen mit überdurchschnittlichen Bodenbonitäten sollen für die Nahrungsmittelerzeugung nutzbar bleiben.

Bodenveränderungen:

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

Bestehende Drainagen sind zu erhalten, sowie deren uneingeschränkte Funktion zu gewährleisten. Insbesondere ist ein Abstand von Bäumen zu Drainagen von mind. 3 m einzuhalten.

Wege:

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein. Pflanzmaßnahmen und Einfriedungen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Wege nicht beeinträchtigen.



Abb.1 Weg westlich der Landwirtschaftsfläche

